

Gemeinde Böttstein

GLASFASERREGLEMENT

**vom 8. September 2025
(neu)**

Reglement zur Erstellung und Betrieb des Kommunikationsnetzes der Gemeinde

Gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) und das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) beschliesst die Einwohnergemeinde Böttstein:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb, die Nutzung und die Finanzierung des Glasfasernetzes der Gemeinde Böttstein.
- ² Zweck des Glasfasernetzes ist die diskriminierungsfreie Versorgung aller Nutzungseinheiten innerhalb der Bauzone oder mit bestehendem Telekommunikationsanschluss ausserhalb der Bauzone mit Telekommunikationsdiensten.

§ 2

Öffentliche Aufgabe und Trägerschaft

- ¹ Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt des Glasfasernetzes sind eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde.
- ² Die Gemeinde kann zur Erfüllung dieser Aufgabe eine Netzbetreiberin vertraglich beauftragen.
- ³ Die Gesamtverantwortung für die Versorgung bleibt bei der Gemeinde.

§ 3

Eigentum und Mitbenutzungsrechte

- ¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin der Rohr- und Schachtinfrastrukturen auf dem Gemeindegebiet.
- ² Das Glasfasernetz wird von der Netzbetreiberin erstellt und betrieben. Das Eigentum am Glasfasernetz geht gemäss den vertraglichen Vereinbarungen nach Ablauf der Vertragsdauer auf die Gemeinde über.
- ³ Die Gemeinde sorgt durch geeignete vertragliche Regelungen dafür, dass die Kontinuität des Netzbetriebs gewährleistet ist.

II. Netz und Erschliessung

§ 4

Erstellung und Ausbau des Glasfasernetzes

- ¹ Das Glasfasernetz wird von der Gemeinde oder einer von ihr beauftragen Netzbetreiberin erstellt und betrieben.
- ² Die Gemeinde stellt sicher, dass sämtliche Nutzungseinheiten innerhalb der festgelegten Ausbaufristen an das Glasfasernetz angeschlossen werden können.

§ 5

Verhältnis zum bestehenden Koaxialnetz (Übergangsphase)

- 1 Das bestehende Koaxialnetz (CATV) wird während der Übergangsphase weiterbetrieben.
- 2 Die Gemeinde regelt die schrittweise Abschaltung und informiert die Endkundinnen und Endkunden rechtzeitig.

§ 6

Grundsätze der Gebäudeerschliessung

- 1 Neubauten innerhalb der Bauzone sind spätestens sechs Wochen vor Erstbezug an das Rohrnetz und zwei Wochen vor Erstbezug an das Glasfasernetz anzuschliessen.

§ 7

Netzgrenzstelle und Hausinstallation bei Neubauten

- 1 Die Netzgrenzstelle befindet sich an der Parzellengrenze vom zu erschliessenden Gebäude.
- 2 Den exakten Übergabepunkt der Netzgrenzstelle definiert die Gemeinde anhand der bestehenden Rohranlage und der strategischen Netzplanung.
- 3 Die Verrohrung ab Netzgrenzstelle bis und mit Hauseinführung sind Sache der Eigentümerschaft. Dieser trägt die Kosten und ist für Betrieb, Unterhalt und Anpassungen verantwortlich. Den Kabelzug durch diese Infrastruktur wird von der Gemeinde ausgeführt.
- 4 Der BEP (Building Entry Point) und sämtliche Inhouse-Installationen sind Sache der Eigentümerschaft. Diese trägt die Kosten und ist für Betrieb, Unterhalt und Anpassungen verantwortlich.
- 5 Die technischen Anforderungen an den Übergabepunkt an der Netzgrenzstelle, die Verrohrung, die Hauseinführungen, den BEP und die Inhouse-Installationen werden von der Gemeinde festgelegt und den Eigentümerinnen und Eigentümern mittels technischer Richtlinien bekanntgegeben.

§ 8

Netzgrenzstelle und Hausinstallation für bestehende Gebäude während Rollout

- 1 Während der Rollout-Phase des Glasfasernetzes übernimmt die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Netzbetreiberin die vollständige Erschliessung der bestehenden Liegenschaften.
- 2 Diese umfasst insbesondere die Erstellung der Verrohrung ab Netzgrenzstelle bis und mit Hauseinführung, den Kabelzug, die Installation des Building Entry Points (BEP) sowie die gesamte Inhouse-Installation bis zur ersten Steckdose.
- 3 Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, den notwendigen Zugang zu gewähren und die erforderliche Mitwirkung sicherzustellen.

- ⁴ Die Standarderschliessung erfolgt nach den technischen Richtlinien der Gemeinde. Abweichende Wünsche oder Sonderlösungen der Eigentümerschaft sind vorgängig schriftlich zu vereinbaren und gehen zu deren Lasten.

III. Rechtsbeziehungen zu Liegenschaftseigentümern

§ 9

Anschlussrecht und Anschlussbedingungen

- ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften innerhalb der Bauzone haben Anspruch auf einen Glasfaseranschluss.
- ² Die Gemeinde regelt die Anschlussbedingungen und Gebühren in diesem Reglement.

§ 10

Gebäude, Erschliessungsvertrag (Grundsätze)

- ¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Glasfasernetz wird zwischen der Eigentümerschaft und der Gemeinde ein Gebäude-Erschliessungsvertrag abgeschlossen.
- ² Dieser regelt insbesondere die technischen Modalitäten der Erschliessung, die Zuständigkeiten sowie die Kostentragung.

§ 11

Netzinfrastrukturen auf Privatgrundstücken

- ¹ Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Netzinfrastrukturen auf Privatgrundstücken ist die Zustimmung der Eigentümerschaft erforderlich.
- ² Die Eigentümerschaft gewährt der Gemeinde oder deren Beauftragten die notwendigen Rechte für Bau, Betrieb und Unterhalt.

IV. Gebühren und Finanzierung

§ 12

Anschlussgebühren und Tarifordnung

- ¹ Für die Erstellung der Rohr- und Hauseinführung ab Parzellengrenze können von der Gemeinde nach dem flächendeckenden FTTH-Rollout Anschlussgebühren erhoben werden.
- ² Die Gebührenhöhe bestimmt der Gemeinderat im Gebührenreglement.
- ³ Für die Nutzung des Glasfasernetzes sind lediglich Kosten an den selbstgewählten Signalanbieter zu bezahlen.
- ⁴ Für die Erschliessung von Gebäuden ausserhalb der Bauzone kann die Gemeinde Erschliessungsgebühren gemäss den Anschlusskosten verlangen.

§ 13

Definition

- ¹ Die Anschlussgebühr für den Anschluss an das Glasfasernetz ist einmalig zu entrichten und besteht aus einem Grundbetrag pro Liegenschaft und einem Betrag pro Wohnung.
- ² Sobald Liegenschaften eine eigene Gebäudeidentifikation (EGID) oder Eingangsidentifikation (EWID) erhalten, gelten sie als einzelne Gebäudeadressen und es wird der entsprechende Tarif verrechnet.
- ³ Die Anschlussgebühr wird für alle in der Liegenschaft zu erschliessenden Wohnungen bzw. Firmen berechnet.
- ⁴ Die Anschlussgebühr wird mit Baubeginn zur Zahlung fällig.
- ⁵ Wird der Anschluss aufgehoben, so können geleistete Zahlungen weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.
- ⁶ Für bestehende Liegenschaften und deren Wohn-/Gewerbeeinheiten ohne bestehenden Koaxialanschluss gelten während der Rollout-Phase des Glasfasernetzes Spezialtarife.
- ⁷ Bestehende Liegenschaften und deren Wohn-/Gewerbeeinheiten mit bestehendem Koaxialanschluss werden während der Rollout-Phase kostenlos an das Glasfasernetz angeschlossen.
- ⁸ Für bestehende Liegenschaften und deren Wohn-/Gewerbeeinheiten, welche während der Rollout-Phase nicht erschlossen werden, können anschliessend die effektiven Erschliessungskosten verrechnet werden.

§ 14

Sonderfälle

- ¹ Die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle werden durch den Gemeinderat und dessen Kooperationspartner behandelt und entschieden.

V. Betrieb, Unterhalt und Nutzung

§ 15

Betrieb und Unterhaltspflichten der Gemeinde

- 1 Für den Betrieb und Unterhalt des Glasfasernetzes ist die Gemeinde zuständig. Die Gemeinde überwacht allfällig die Vertragserfüllung von Dritten.

§ 16

Nutzung durch Signallieferanten

- 1 Das Glasfasernetz steht allen Signallieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung.

VI. Rechte und Pflichten

§ 17

Mitwirkungspflichten der Eigentümer

- 1 Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, bei der Erstellung und Instandhaltung der Erschliessung mitzuwirken.
- 2 Dazu gehören insbesondere das Offenhalten von Schächten und Leitungen sowie die Gewährung von Zutritt.

§ 18

Zutrittsrechte der Gemeinde und ihrer Beauftragten

- 1 Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke und Liegenschaften nach Vorankündigung zu betreten, soweit dies für Bau, Betrieb und Unterhalt des Glasfasernetzes erforderlich ist.
- 2 Notfalleinsätze sind unverzüglich zu dulden.

§ 19

Datenschutz und Geheimhaltung

- 1 Bei der Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Glasfasernetz sind die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- 2 Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen der Gemeinde und der Nutzenden sind zu wahren.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 20

Übergangsbestimmungen

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Reglements ersetzt das Glasfasernetz das bestehende Koaxialnetz.
- 2 Das bisherige Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage bleibt bis zur Abschaltung des CATV-Netzes parallel in Kraft.

§ 21

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Patrick Gosteli
Gemeindeammann

Manuel Gangel
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2025 genehmigt.